

Statuten Verband Avenir50plus Schweiz

Revision 12. April 2022
Revision 17. Januar 2017
Revision 25. März 2015

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Avenir50plus Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Ziel und Zweck

Der Verband vertritt die Interessen von Menschen, die im fortgeschrittenen Alter erwerbslos oder sich von Altersdiskriminierung bedroht fühlen gegenüber Wirtschaft und Staat. Er fördert und ermächtigt die Betroffenen über ein Dienstleistungsangebot nach dem Grundsatz «Hilfe zur Selbsthilfe», unabhängig der Verbandszugehörigkeit.

Avenir50plus Schweiz ist ein gemeinnütziger Verband, der konfessionell und parteipolitisch unabhängig ist. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Subventionen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die die Angebote und Einrichtungen des Verbandes nutzen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Verbandsaustritt ist jederzeit mit Meldung an die Geschäftsstelle oder den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Ziele des Verbandes durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Versammlung findet in der Regel jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Traktanden erfolgen mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Einladungen per E-Mail und Newsletter sind gültig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Statutenänderungen des Verbandes benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung Vorjahresprotokoll
- b) Genehmigung Jahresbericht
- c) Genehmigung Jahresrechnung, Revisorenbericht
- d) Kenntnisnahme Budget
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisoren
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Verbandes

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Ein Präsidium ist möglich, aber nicht zwingend.

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er kann diese teilweise oder vollständig an die Geschäftsstelle abtreten.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Geschäftsstelle
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Regionen haben Anrecht auf Vertretungen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, hat aber Anrecht auf eine Spesenentschädigung.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, die die Buchführung kontrollieren.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

12. Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern oder den regionalen Geschäftsstellen ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die Statutenänderung wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. April 2022 genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Luzern, 12. April 2022

Vorstandsmitglied / Geschäftsführung
Heidi Joos.



Der/die Protokollführerin
Ruth Stadelmann

